

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)809

Vol. 1967/0146

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 809 endg.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die zeitweilige Aussetzung von Zollsätzen
des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 809 endg.

Begründung

Abgesehen von einigen Waren, zu denen die besonderen Gründe für eine Aussetzung der Zölle nachstehend im einzelnen dargelegt sind, ist in allen Fällen sowohl die Produktionslage in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in den mit der EWG assoziierten Ländern als auch die Möglichkeit der Substitution der betreffenden Waren durch andere in der Gemeinschaft bereits hergestellte Waren, sowie der sich für die Gemeinschaft aus der in Aussicht genommenen Maßnahme ergebende Nutzen berücksichtigt worden ; deshalb wurden Zollsätze von 0 bis 12 % vorgeschlagen. Außerdem sind bestimmte Aussetzungen mit besonderen Voraussetzungen verbunden. Sie sind nachstehend ebenfalls aufgeführt.

Bei rohem Guanin handelt es sich um eine Maßnahme zur Harmonisierung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Rohes Guanin der Tarifstelle 38.19 Q unterliegt nämlich einem Zollsatz von 18 %, obwohl es ein Rohstoff für die Herstellung von Perlenessenz oder Orientessenz ist, die zu Tarifstelle 32.09 A I gehört und mit einem Zollsatz von nur 16 % belastet ist.

Bei Säcken und Beuteln zu Verpackungszwecken aus anderen Geweben als Jute-, Flachs- oder Sisalgeweben, darf darauf hingewiesen werden, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 19 % betrug. Während der GATT-Verhandlungen im Jahre 1962 wurde der Zollsatz für neue Säcke und Beutel auf 15 % gesenkt (62.03 B II), während der Zollsatz für die gleiche, jedoch gebrauchte Ware (Tarifstelle 62.03 B I b) unverändert blieb. Man war zu der Auffassung gelangt, daß die sinnvollste Lösung zur Wiederherstellung der bei Ausarbeitung des Gemeinsamen Zolltarifs geschaffenen Harmonie zwischen diesen Zollsätzen die Aussetzung des Zollsatzes für Tarifstelle 62.03 B I b auf 15 % sei. Aus dieser Sicht haben die Regierungssachverständigen vorgeschlagen, die Gültigkeitsdauer der Aussetzung für diese Waren auf das erste Halbjahr 1968 zu beschränken, da am 1. Juli 1968 der Zollsatz von 19 % auf Grund der ersten Senkung (zwei Stufen) die

im Rahmen der auf den letzten GATT-Verhandlungen gewährten Zugeständnisse (Kennedy-Runde) durchzuführen ist, auf 13 % herabgesetzt wird.

Für die nachstehenden Waren werden auf Grund der ersten, am 1. Juli 1968 eintretenden Zollsenkung im Rahmen der im GATT-gewährten Zugeständnisse von diesem Zeitpunkt ab die Zollsätze auf der Höhe liegen, die von den Regierungssachverständigen für die Aussetzungen angenommen wurde. Die Regierungssachverständigen waren deshalb damit einverstanden, die Gültigkeitsdauer dieser Aussetzungen ebenfalls auf den 30. Juni 1968 zu beschränken. Es handelt sich um :

- Chloride der Metalle der seltenen Erden (ex 28.52 B) ;
- Thiophosphorsäure-0,0-diäthyl-0-6-(2-isopropyl-4-methylpyrimidyl)-ester (ex 29.35 S) ;
- 2-Chlor-4,6-bis-(isopropylamino)-1,3,5-triazin (ex 29.35 S) ;
- 2-Chlor-4,6-bis-(äthylamino)-1,3,5-triazin (ex 29.35 S) ;
- 2-Chlor-4-isopropylamino-6-äthylamino-1,3,5-triazin (ex 29.35 S) "

Hinsichtlich der Gemische von tertiären Mercaptanen (ex 38.19 Q) wurde bei den Erörterungen darauf hingewiesen, daß in der EWG ein Ersatzerzeugnis hergestellt wird. Die Regierungssachverständigen einigten sich deshalb darauf, zwecks Anpassung der betroffenen Industrien an das Ersatzerzeugnis die vollständige Aussetzung für Gemische von tertiären Mercaptanen auf den 30. Juni 1968 zu begrenzen und von diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1968 die Aussetzung auf 9 % festzusetzen.

Für die Waren der Tarifstelle 38.07 A und B (Balsamterpentinöl und andere) und Kolophonium (38.08 A) ist das Einverständnis für die Aussetzung der Zölle auf Regierungssachverständigen-Ebene an die gleiche Bedingung wie früher gebunden, daß nämlich die Mitgliedstaaten, die für diese Waren gemäß Artikel 25 Absatz 1 nationale Zollkontingente erhalten können, für das Jahr 1968 auf diese Kontingente verzichten.

Gemäß Protokoll Nr. 10 im Anhang zum Abkommen über die Assoziation zwischen der EWG und Griechenland ist die vorherige Zustimmung des Assoziationsrates erforderlich.

Für Kork (45.01 A und B) ist die Zustimmung wie bisher an die Voraussetzung gebunden, daß die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 25, Absatz 3 nationale Zollkontingente für derartige Waren erhalten können, für das Jahr 1968 auf diese Kontingente verzichten.

Auf Sachverständigenebene ist Einstimmigkeit über die vollständige Aussetzung der Zollsätze für Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert, (Tarifstelle 70.19 A III a) unter der Voraussetzung erzielt worden, daß die Mitgliedstaaten, die gemäß Protokoll Nr. X im Anhang zum Abkommen über die Liste G vom 2. März 1960 nationale Zollkontingente für die Waren der Tarifstelle 70.19 A IV b des Gemeinsamen Zollltarifs beanspruchen können, für das Jahr 1968 darauf verzichten.

Die Einwilligung zur Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zollltarifs auf 4 % für Chloride der Metalle der seltenen Erden (ex 28.52 B) und des Zollsatzes von 6 % für Thio-bis-di-sec-amylphenol (ex 29.31 B) ist an die von der italienischen Delegation übernommene Verpflichtung gebunden, in ihrem nationalen Zollltarif den Binnenzollsatz "frei" bis zum 30. Juni 1968 für diese beiden Waren aufrechtzuerhalten. Ebenso wurde Einstimmigkeit für die Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zollltarifs auf 9,5 % für Hydroxypropylmethylcellulose (ex 39.03 B V a2) nur gegen die von der italienischen Delegation übernommene Verpflichtung erreicht, in ihrem nationalen Zollltarif den Binnenzollsatz "frei" für Hydroxyäthylmethylcellulose (ex 39.03 B V a 2) bis zum 30. Juni 1968 beizubehalten.

Hinsichtlich der Digitalis-Glykoside (Tarifstelle 29.41 A) haben die Regierungssachverständigen einstimmig anerkannt, daß unter diese Bezeichnung insbesondere folgende Waren fallen :

Acetyldigoxin, Acetyldigitoxin, Digitoxin, die Lanatoside A + B + C, Lanatosid C, Desacetyl lanatosid C und Desacetyl lanatosid A + B + C.

Ebenso wurde mit Einstimmigkeit anerkannt, daß unter die Bezeichnung Mutterkornalkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

(Tarifstelle ex 29.42 C VIII) insbesondere folgende Erzeugnisse gehören :

die natürlichen Mutterkornalkaloide und ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate, das Dihydroergotamin und seine Salze, das Dihydroergotoxinmethansulfonat, Dihydroergocorninmethansulfonat, Dihydroergocristinmethansulfonat und Dihydroergocryptinmethansulfonat, die Methylergobasinmaleate und die 1-Methyllysergsäurebutanolamidomaleate.

Zu Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) (ex 48.01 A II) haben die Regierungssachverständigen erneut ihre Zustimmung zu folgender Begriffsbestimmung gegeben :

"Spezialjapanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung ist ein naturweißes Papier von elastischer und widerstandsfähiger Beschaffenheit mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g bis 28 g, das zum größten Teil aus langen Fasern besteht".

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES
über die zeitweilige Aussetzung von Zollsätzen des
Gemeinsamen Zollltarifs für bestimmte Waren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zollltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung,

gestützt, hinsichtlich Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A auf die vorherige Zustimmung des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzten Assoziationsrates und

in Erwägung folgender Gründe :

Eine Erzeugung der in dieser Entscheidung genannten Waren, mit Ausnahme von rohem Guanin der Tarifstelle 38.19 Q und der gebrauchten Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken (Tarifstelle 62.03 B I b), besteht in der Gemeinschaft zur Zeit nicht oder ist insbesondere für den Bedarf der verarbeitenden Industrien unzureichend.

Bei allen diesen Waren liegt es im Interesse der Gemeinschaft, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs in bestimmten Fällen - insbesondere wegen des Vorhandensein einer Gemeinschaftsproduktion - nur teilweise und in anderen Fällen vollständig ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der Gemische von tertiären Mercaptanen (ex 38.19 Q) wurde berücksichtigt, daß in der Gemeinschaft ein Ersatzerzeugnis hergestellt wird; infolgedessen war die vollständige Aussetzung auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1968 zu beschränken, damit sich die verarbeitenden Industrien an die Verwendung des Ersatzerzeugnisses gewöhnen können, und anschließend ist der Zollsatz für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1968 bis zu der entsprechenden Höhe auszusetzen.

.../...

Für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A ist die Erzeugung sowohl in der Gemeinschaft als auch in Griechenland gegenwärtig unzureichend, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie zu decken ,

Für rohes Guanin der Tarifstelle 38.19 Q erscheint die vollständige Zollaussetzung gerechtfertigt, um eine Harmonie der Zollsätze entsprechend dem Bearbeitungsgrad der Waren herzustellen.

Für gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Tarifstelle 62.03 B I b ist eine teilweise Aussetzung des Zollsatzes erforderlich, um die Harmonie der Zollsätze der Tarifnr. 62.03 wieder herzustellen, weil bei den letzten GATT-Verhandlungen der autonome Zollsatz von 19 % der Tarifstelle 62.03 B II mit 15 % konsolidiert worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Aussetzung für die betreffenden Waren muß jedoch auf das erste Halbjahr 1968 beschränkt werden, da infolge der stufenweisen Anwendung der in den letzten GATT-Verhandlungen (1964-1967) gewährten Zugeständnisse am 1. Juli 1968 der Zollsatz von 19 % für Tarifstelle 62.03 B I auf 13 % gesenkt wird.

Infolge der ab 1. Juli 1968 vorzunehmenden schrittweisen Anwendung der vorgenannten Zugeständnisse wird der Zollsatz für Chloride der seltenen Erden (ex 28.32 B) 4 % betragen; und der Zollsatz für Thiophosphorsäure-0,0-diäthyl-0-6 (2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl) ; 2-Chlor-4-isopropyl-amino-6-äthylamino-1,3,5-triazin; 2-Chlor-4,6-bis-(äthylamino)-1,3,5-triazin; 2-Chlor-4,6-bis-(isopropylamino)-1,3,5-triazin (ex 29.35 S) wird 11 % betragen. Diese Zollsätze werden für die Chloride der Metalle der seltenen Erden auf der gleichen Höhe liegen, die für die Aussetzung vorgesehen ist, während der Zollsatz für die vier letztgenannten Waren nahezu gleich sein wird.

Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die Gültigkeitsdauer der Aussetzungen für diese Waren auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1968 zu beschränken.

Da es gegenwärtig unmöglich ist, auf den betreffenden Gebieten die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage für die nahe Zukunft mit Genauigkeit vorausszusagen, müssen die Aussetzungen zeitweilig erfolgen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Liste aufgeführten Waren bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe des Zollsatzes
1	2	3
ex 12.07 K	Jaborandiblätter (<i>Pilocarpus jaborandi</i>)	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Sophoraknospen <i>japonica</i>	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Strophantussamen (<i>Strophanthus kombe</i>)	vollständige Aussetzung
14.02 B I	Pflanzenhaar	vollständige Aussetzung
ex 27.07 G	aromatische Erzeugnisse zum Herstellen von Russ (a)	vollständige Aussetzung
ex 27.14 C	Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel zum Herstellen von Russ (a)	vollständige Aussetzung
ex 28.55 B	Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausschließlich zum Her- stellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigen Roheisen oder von Stahl (a)	vollständige Aussetzung
ex 29.01 C I	Pinene	8 %
ex 29.01 D VI	Vinyltoluol	6 %
ex 29.02 B	Hexachlorcyclopentadien	vollständige Aussetzung
ex 29.03 B II	1-Nitropropan	8 %
ex 29.03 B II	2-Nitropropan	8 %
ex 29.09	Epoxybutan	9 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

1	2	3
ex 29.13 A I b)	Methylisoamylketon	10 %
ex 29.13 D I	Pregnenolon	6 %
ex 29.13 D I	17-alpha-Hydroxypregnenolon	6 %
ex 29.13 D I	1,4,17-Pregnatrien-11-beta-21-diol-3-on	9 %
ex 29.13 D I	4,17-Pregnadien-11-beta-21-diol-3-on	9 %
ex 29.13 D I	16-alpha-Methylpregnenolen	6 %
ex 29.13 F	1,4-Naphthochinon	vollständige Aussetzung
ex 29.13 G III	2,3-Dichlor-1,4-naphthochinon	8 %
ex 29.13 G III	Decachlortetracyclodecanon	10 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnenolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-alpha-Methyl-1,4,9 (11)-pregnatrien-17-alpha,21-diol-3,20-dion-21-acetat	9 %
ex 29.14 A II c) 5	11-alpha-17-alpha-21-Trihydroxy-3,20-diketo-16-alpha-methyl-5-alpha-pregnan-11-alpha-tosylat-21-acetat	9 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnanolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-alpha-Methyl-pregnan-3-beta,17-alpha-diol-20-on-diacetat	6 %
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure	3 %
ex 29.15 B	Hexachlor-endomethylen-tetrahydrophthal-säure und ihr Anhydrid	8 %
ex 29.15 C II	Trimellitsäureanhydrid	vollständige Aussetzung
ex 29.16 D	2,6-Dimethoxybenzoesäure	10 %
ex 29.16 D	3,6-Endoxo-hexahydrophthalsäure und ihr Natriumsalz	10 %
ex 29.17	Diäthylsulfat	9 %

.../...

1	2	3
ex 29.23 D IV	beta-Alanin (3-Aminopropionsäure)	8 %
ex 29.29	Podophyllsäureäthylhydrazid	6 %
ex 29.29	16,17-Dehydropregnenolonacetatoxim	6 %
ex 29.31 B	Thio-bis- $\left[\begin{array}{c} \diagup \\ \diagdown \end{array} \right]$ (di-sekundär-amy1)-phenol $\left[\begin{array}{c} \diagup \\ \diagdown \end{array} \right]$	6 %
ex 29.35 S	1,1'-Dimethyl-4,4'-dipyridyliumdichlorid	10 %
ex 29.35 S	Diosgenin und seine Ester	vollständige Aussetzung
ex 29.35 S	1,4-Diaza-bicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin)	8 %
ex 29.35 S	4-Cyano-pyridin	8 %
ex 29.35 S	2-Methylthio-4-isopropylamino 6 (3-metoxy-propylamin)-1,3,5-triazin	10 %
ex 29.35 S	2-Methylthio 4,6-bis (isopropylamino)- 1,3,5-triazin	10 %
ex 29.39 C I	Serumgonadotropin	vollständige Aussetzung
ex 29.40	Bromelin	vollständige Aussetzung
29.41 A	Digitalis-Glykoside	6 %
ex 29.41 D	Scilla-Reinglykoside	6 %
ex 29.41 D	Kalziumsalze der Sennoside A und B	6 %
ex 29.41 D	Benzaldehydacetale der Podophyllum- emodi-Glykoside	6 %
ex 29.42 C VIII	Mutterkornalkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	6 %
ex 29.44 D	Cefaloridin	4 %
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpen- haltige Lösungsmittel aus der Destil- lation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer ; Dipenten, roh; Sulfit- terpentinöl; Pine-Öl	
	A. Balsamterpentinöl	3 %
	B. andere	3 %

1	2	3
38.08 A	Kolophonium, einschliesslich "Brais résineux"	3,5%
ex 38.08 C	technischer Hydroabietylalkohol	vollständige Aussetzung
ex 38.11 C	Pyrethrumauszug, in Mineralöl gelöst	5%
ex 38.19 D	thiophenhaltige Schieferölsulfosäuren und ihre Salze	8%
ex 38.19 Q	aus Lignin stammende Aldehydgemische	vollständige Aussetzung
ex 38.19 Q	Guanin, roh (mineralölhaltige, aus Fischschuppen und anderen Fischabfällen gewonnene Masse der bei der Herstellung von Perlenessenz verwendeten Art)	vollständige Aussetzung
ex 38.19 Q	Diosgenin, roh	vollständige Aussetzung
ex 39.02 C III	Polysulfohaloäthylene, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4%
ex 39.02 C VIII	Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Gehalt an Vinylidenchlorid von mindestens 80 Gewichtshundertteilen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, zum Herstellen von Fasern, Fäden, Monofilen oder Streifen (a)	4%
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4%
ex 39.02 C XIV b)	Mischpolymerisat aus Acrylsäureäthylester und Chloräthylvinyläther, in Platten, gemäss Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39	12%
39.03 B V a) 1	Äthylzellulose (nicht weichgemacht)	4%
ex 39.03 B V a) 2	Äthylhydroxyäthylzellulose (in Wasser nicht löslich)	4%
ex 39.03 B V a) 2	Hydroxypropylmethylzellulose	9,5%
ex 44.28 B	Schindeln für Dächer und Fassaden, aus Nadelholz	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

1	2	3
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Kork- abfälle; Korkschröt, Korkmehl:	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	3%
	B. andere	3%
ex 48.01 E II	Japanpapier (langfaseriges Spezial- papier) zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung (a)	vollständige Aussetzung
ex 51.01 B	künstliche Spinnfäden mit Luftein- schlüssen	vollständige Aussetzung
70.19 A I a)	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
70.19 A III a)	Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
81.04 M	an Uran 235 abgereichertes Uran	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den
zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Liste aufgeführten Waren bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe des Zollsatzes
ex 28.52 B	Chloride der Metalle der seltenen Erden	4%
ex 29.35 S	Thiophosphorsäure-0,0-diäthyl-0-6-(2-isopropyl-4-methylpyrimidyl)-ester	10%
ex 29.35 S	2-Chlor-4,6-bis-(isopropylamino)-1,3,5-triazin	10%
ex 29.35 S	2-Chlor-4,6-bis-(äthylamino)-1,3,5-triazin	10%
ex 29.35 S	2-Chlor-4-isopropylamino-6-äthylamino-1,3,5-triazin	10%
ex 38.19 G	Gemische von tertiären Mercaptanen	vollständige Aussetzung
62.03 B I b)	gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus anderen Geweben als Jute-, Flachs- oder Sisalgeweben	15%

Artikel 3

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gemische von tertiären Mercaptanen der Tarifstelle 38.19 G wird vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968 bis auf 9% ausgesetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident